

lediglich nach Befinden zugleich ein desfalliges Gesetz vorzulegen. Es bleibt ja selbst bei Vorlage eines Gesetzentwurfs immer noch der künftigen Ständeversammlung überlassen, den Gesetzentwurf abzulehnen, wenn sie inzwischen nicht andere Ueberzeugung erlangt haben sollte, wie ich jedoch hoffe, und es bleibt auch nach dem Antrage der Deputation der hohen Staatsregierung vollkommen überlassen, zu bestimmen, zu welcher Zeit die breite Wagenspur eingeführt werden soll, und in welchen Provinzen die breite Spur nicht eingeführt werden soll. Allerdings giebt es einige Gebirgsgegenden, wo dies mehr Mühe machen wird, als anderswo, aber so schlimm kann ich nicht glauben, daß es sein sollte, und daß die Kosten überall so groß sein sollten, als sie die Sprecher gegen das Deputationsgutachten dargestellt haben. Da der geehrte Abg. v. Thielau diese Bedenken so gründlich beleuchtet und widerlegt hat, so enthalte ich mich aller Wiederholungen um so mehr, da man mir vorwerfen könnte, ich sei nicht Landwirth und verstehe die Sache daher nicht. Nur erlaube ich mir noch einzuwenden, daß ich mit vielen gesprochen habe, die im Herzogthume Sachsen wohnen, wo die breite Wagenspur jetzt auch eingeführt ist. Diese haben mir gestanden, sie wären vor Einführung derselben die größten Gegner derselben gewesen, wären aber jetzt ganz für sie eingenommen, da sie jetzt erkennen, wie viel und großen Nutzen die breite Spur bringe, so daß die Kosten der Aenderung der Wagen gar nicht dagegen in Anschlag zu bringen seien, daß auch die Kosten der Wegeverbreiterung sehr bald durch den Nutzen derselben überwogen werden. Sei es also auch, daß Bewohner des Gebirges nicht gleich die breite Wagenspur annehmen möchten, so bin ich doch überzeugt, daß sie sich, wenn sie den Nutzen sehen und selbst prüfen können, bald geneigt finden lassen werden, immer weiter die breite Spur einzuführen. Läßt ein Gesetz überhaupt eine Frist zur Einführung nach, und wie in Preußen, den Gebirgsgegenden noch längere Zeit dazu, oder nimmt man die sehr gebirgigen Theile des Landes ganz aus, so ist kein Schade zu befürchten, die Kosten werden allmählig übertragen, und die Wagen, wenn einmal neue angeschafft werden müssen, verändert und die Wege nach und nach verbreitert, und dies wird, da es nur 8 Zoll betragen darf, nicht so große Kosten verursachen, als sie jetzt manche darstellen wollen. Daher glaube ich, ist der Antrag der Deputation ganz unschädlich, und es möchte ihm die Kammer doch beitreten, damit doch einmal die Sache in Anregung komme, und eine Sache, die selbst von ihren Gegnern als nützlich anerkannt worden ist, nicht weiter hinausgeschoben werde. Wenn jetzt nicht einmal die Erörterung der Sache beantragt werden soll, wenn soll dann eine Gesetzworlage erfolgen? Ich glaube daher, daß die Deputation keinen andern Vorschlag hat fassen können, als sie gefaßt hat.

Secretair D. Schröder: Der Abg. Schmidt legte einige Male ein besonderes Gewicht darauf, daß der Antrag der Deputation unschädlich und unschuldig sei, denn er sagte: die Deputation wünsche nur, daß die Staatsregierung die Sache nochmals in Ueberlegung nehme, und dann nach Befin-

den eine Gesetzworlage gebe. Ich finde das aber nicht so unschuldig, erstlich liebe ich solche unschuldige Anträge überhaupt nicht, es scheinen sich auch dergleichen Anträge an die Staatsregierung für die Ständeversammlung nicht recht zu schicken; allein ich finde auch den Antrag gar nicht so unschuldig, und zwar aus dem Grunde nicht, weil wir bereits eingesehen haben, wie schwierig es ist, einen einmal an die hohe Staatsregierung gestellten Antrag bei dem nächsten Landtage wieder zu bekämpfen. Wir haben diese Erfahrung bei gegenwärtigem Landtage mehrmals gemacht, wo eben so unschuldige Anträge des vorigen Landtags, in deren Folge Gesetzentwürfe an uns gelangten, bestritten wurden. Die hohe Staatsregierung meinte dann, der Gesetzentwurf müsse angenommen werden, weil er verlangt worden wäre und wunderte sich darüber, daß man jetzt etwas dagegen einwende. Ebenso wird es mit diesem Antrage gerade auch werden. Ich will nicht wider die Sache selbst sprechen, aber die Motive des Abg. Schmidt, daß der Antrag unschädlich und unschuldig sei, kann ich nicht theilen.

Abg. Schmidt: Unschädlich ist doch allemal der Antrag, welcher verlangt, daß das, was selbst von den Gegnern als sehr nützlich anerkannt wird, ohne Verzug allseitig geprüft, und wenn und wo es für unser Land paßt, eingeführt werde.

Secretair D. Schröder: Ueber das „Nützliche“ des Antrags streitet es sich eben noch.

Königl. Commissar D. Merbach: Nachdem der Antrag des Herrn Petenten nicht nur von der geehrten Deputation in ihrem Berichte bevorwortet, sondern auch von mehreren sachkundigen Männern nachdrücklich dafür gesprochen worden ist, so wird, wenn die verehrte Kammer dem Antrage ihrer Deputation beistimmt, die Regierung sich natürlich nicht entbrechen können, die Sache in Erwägung zu ziehen, und sie wird dieselben gewiß eben so reiflich nochmals nach allen Seiten hin, unter Zuziehung sachkundiger Männer nicht nur, sondern auch — worauf es hauptsächlich ankommt — durch die Behörden der verschiedenen Landestheile, in Untersuchung und Berathung ziehen, wie es schon theilweise der Fall gewesen ist bei früheren Anlässen, wo die Sache schon zur Sprache gekommen war. Allein ich bin wenigstens nicht beauftragt, der Kammer große Hoffnung zu machen, daß die Erwägung zu einem andern Resultate führen werde, als das ist, welches in dem Aufsatze zu finden ist, welcher dem Deputationsberichte beiliegt, und ob man zu dem Ergebnis kommen werde, einen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung in der beantragten Masse vorzulegen, muß ich wenigstens als problematisch darstellen, denn es handelt sich zunächst nur von einer Sache, welche man als nützlich betrachtet. Es hat aber immer zeit-her viel Widerspruch gefunden, wenn man hat wollen in einer Sache, die man nur als nützlich betrachtete, gesetzlichen Zwang verhängen und das würde doch hier ein solcher Fall sein. Die Nützlichkeit müßte daher ganz eminent und allgemein sein, wenn sie die Stelle der Nothwendigkeit vertreten und mit-